

**Protokoll der Vollversammlung des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent der
Philologischen und Philosophischen Fakultät
2. November 2015
19:20 – 21:36**

Anwesend: Vorstand, ca. 15 Doktoranden und Doktorandinnen

TOP 1: Abfrage der vertretenen Fachbereiche

Eine kleine Umfrage über die vertretenen Fachbereiche im Plenum sollte dem Vorstand Aufschluss darüber geben, wo die Werbung für den Konvent bzw. den Email-Verteiler noch nicht angekommen ist. Angaben ohne Vorstand:

Philologische Fakultät:

1. Griechische und Lateinische Philologie:	0
2. Sprachwissenschaftliches Seminar:	1
3. Romanisches Seminar:	0
4. Deutsches Seminar:	3
5. Skandinavisches Seminar:	0
6. Englisches Seminar:	2
7. Slavisches Seminar:	0
8. Institut für Medienkulturwissenschaften:	0

Philosophische Fakultät:

1. Philosophie:	0
2. IAW:	1
3. Alte Geschichte:	0
4. Geschichte:	2
5. Orientalisches Seminar:	0
6. Sinologie:	1
7. Volkskunde:	0
8. Ethnologie:	1
9. Politik:	4
10. Soziologie:	0
11. Kunstgeschichte:	0
12. Musikwissenschaft:	0

Eine weitere Abfrage hat gezeigt, dass nur ein einziger Doktorand nicht über unseren Verteiler informiert wurde, sondern über die Weiterleitung der Nachricht durch sein Graduiertenkolleg.

TOP 2: „Was bisher geschah?“

Am 23. September 2015 wurde das Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent der Philologischen und Philosophischen Fakultät gegründet. Dabei wurde eine Geschäftsordnung vom Plenum angenommen sowie der Vorstand und die beiden Vorstandsvorsitzenden gewählt. Der Vorstand hat sich bisher zum einen damit beschäftigt einen Email-Verteiler (philodocs@mail.uni-freiburg.de) einzurichten, um die Vernetzung und die Erreichbarkeit unter Doktoranden auszubauen. Um Teil dieses Verteilers zu werden, muss man eine Email an philodocs-on@mail.uni-freiburg.de schreiben, worauf man einen Link erhält, den man noch einmal bestätigen muss. Über diese Verteiler informiert der Vorstand über laufende Projekte, weist auf Veranstaltungen hin oder lädt zu diesen ein. Wenn man sich über die Arbeit des Konvents oder des Vorstands informieren will, kann man dies unter www.doktorandenkonvent-philodocs.uni-freiburg.de tun. Auf der Homepage sind auch alle Vorstandsmitglieder mit Kontakt gelistet. Den gesamten Vorstand erreicht man mit Fragen oder Anregungen unter vorstand.philodocs@mail.uni-freiburg.de. Zum anderen hat sich der Vorstand bisher mit dem Entwurf der neuen Promotionsordnung beschäftigt. Dafür fand ein erstes Treffen der Vorsitzenden mit der Frau Annette Ehinger, Geschäftsführerin der GeKo, und Herrn Prof. Dr. Daniel Jacob, Dekan der Philologischen Fakultät, statt. Bei diesem Treffen konnte die

Teilnahme von 2 Vorstandsmitgliedern an der Sitzung der GeKo am 11.11.2015 erreicht werden, bei der die Promotionsordnung diskutiert wird. Die Vorstandsvertreter sind ebenfalls berechtigt, Änderungsanträge einzureichen. Der Vorstand hat gemeinsam 10 Anträge erarbeitet, deren Diskussion den Kern der Vollversammlung gebildet hat. Zuletzt wurde ein Aufruf gestartet, Flyer mit unserem Kontakt und dem Verteiler unter bekannten Doktoranden und Doktorandinnen zu verteilen, um noch stärker auf uns aufmerksam zu machen. Hier gab es keine Fragen oder Anregungen aus dem Plenum.

TOP 3: Diskussion der 10 Änderungsanträge an der Promotionsordnung

Die 10 Änderungsanträge wurden zunächst vorgestellt, im Plenum diskutiert und anschließend abgestimmt.

1. § 1 (3) Zweck der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

Der Antrag wurde nach einigen Diskussionen und Anregungen aus dem Plenum zurückgestellt.

2. § 1 (3) Zweck der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

Beantragt wird eine geänderte Wortstellung, durch die nicht nur Beurlaubungen gemäß § 20, sondern auch andere Beurlaubungen möglich sind.

- (1) ...unverändert
- (2) ...unverändert
- (3) Die Dauer der Promotion beträgt in der Regel nicht mehr als sechs Jahre. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin die Frist um insgesamt höchstens zwei Jahre verlängern; dem Antrag sind eine Begründung sowie eine Stellungnahme des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin beizufügen. Mit Ablauf der zulässigen Höchstdauer erlischt die Zulassung zur Promotion, es sei denn, das Promotionsverfahren wurde bereits eröffnet. Schutzfristen und Beurlaubungen und Schutzfristen gemäß § 20 werden nicht auf die Dauer der Promotion angerechnet.
- (4) ...unverändert

⇒ **Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

3. § 2 (2) Promotionsausschuss

Beantragt wird die Erhöhung der Anzahl der promovierenden Mitglieder des Promotionsausschusses auf 2. Auf Vorschlag aus dem Plenum wurde der Antrag noch einmal dahingehend geändert, dass der akademische Mitarbeiter nicht zwangsläufig promoviert sein muss, wodurch noch größere Flexibilität erreicht wurde.

- (1) ...unverändert
- (2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden von der Gemeinsamen Kommission der Philosophischen, Wirtschaftswissenschaftlichen und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät (Gemeinsame Kommission) bestellt. Dem Promotionsausschuss gehören sieben Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und ein ~~promovierter~~ Akademischer Mitarbeiter/eine promovierte ~~akademische~~ Mitarbeiterin sowie mit beratender Stimme ein ~~Doktorand/eine~~ Doktorandin zwei Doktorand/innen an; sie müssen Mitglieder der Philosophischen Fakultät oder der Philosophischen Fakultät sein. Die Amtszeit ~~des Doktoranden/der Doktorandin~~ der Doktorand/Innen beträgt ein Jahr, die übrigen Mitglieder drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Gemeinsame Kommission bestellt aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionsausschusses einen Professor/eine Professorin als Vorsitzenden/Vorsitzende und einen weiteren Hochschullehrer/eine weitere Hochschullehrerin als dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Neben den Mitgliedern des Promotionsausschusses bestellt die Gemeinsame Kommission als Stellvertreter/Stellvertreterinnen drei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, einen ~~promovierten~~ Akademischen Mitarbeiter/eine ~~promovierte~~ Akademische Mitarbeiterin sowie einen Doktoranden/eine Doktorandin.
- (3) ...unverändert
- (4) ...unverändert

⇒ **Der Antrag wurde mit großer Mehrheit bei einer Enthaltung angenommen.**

4. § 9 (3) Dissertation

Beantragt wird durch sprachliche Vereinfachung die Rechtssicherheit bei der Entscheidung für die kumulative Dissertation. Dabei werden vor allem Verwaltungsschritte gestrichen, die zum einem dem Doktoranden/die Doktorandin die kumulative Dissertation gewährleisten und zum anderen den Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen weiteren Arbeitsaufwand ersparen.

(1) ... unverändert

(2) ... unverändert

(3) Die Dissertation ist in der Regel als Monographie abzufassen. In den in Anlage 3 zu dieser Promotionsordnung genannten Promotionsfächern können stattdessen auch mindestens drei zusammenhängende wissenschaftliche Arbeiten (kumulative Dissertation) eingereicht werden. ~~kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin, der von mindestens drei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, die das gewählte Promotionsfach vertreten, befürwortet werden muss, stattdessen auch die Einreichung von mindestens drei zusammenhängenden wissenschaftliche Arbeiten (kumulative Dissertation) zulassen.~~ Die zu einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Arbeiten müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden und in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sein. In der Regel muss der Doktorand/die Doktorandin mindestens zwei dieser Arbeiten als Alleinautor/Alleinautorin verfasst haben, und keine der Arbeiten darf gemeinsam mit einem Betreuer/einer Betreuerin oder einem Gutachter/einer Gutachterin der Dissertation verfasst worden sein; über die Gewährung von Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin; ~~dem Antrag sind eine Begründung sowie Stellungnahmen der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen gemäß Satz 2 beizufügen.~~ Keine der eingereichten Arbeiten darf Gegenstand einer anderen Dissertation eines laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahrens des Doktoranden/der Doktorandin sein. Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie gegebenenfalls die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags des Doktoranden/der Doktorandin sowie des Beitrags der weiteren Autoren/Autorinnen der einzelnen Publikationen vornimmt. Im Falle gemeinsamer Forschungsarbeit muss die individuelle Leistung des Doktoranden/der Doktorandin deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

Nachfrage aus dem Plenum: Wer darf überhaupt kumulativ promovieren?

⇒ Nur die sechs Fächer, die in Anhang 3 der Prom-O gelistet sind.

Anmerkung aus dem Plenum: Die kumulative Dissertation ist nicht nur positiv zu bewerten. Sie erleichtert die Promotion, was aufgrund möglicherweise steigender Promotionszahlen, nicht im Sinne aller sein kann.

⇒ Ziel des Antrags ist es, die Wahlfreiheit zu maximieren und international wettbewerbsfähig zu bleiben, da die kumulative Dissertation schon sehr viel verbreiteter als in Deutschland ist.

⇒ **Der Antrag wurde mit großer Mehrheit bei zwei Enthaltungen angenommen.**

5. § 10 (5) Mündliche Prüfung

Beantragt wird das benötigte Einverständnis des Doktoranden/der Doktorandin für die Festlegung der Prüfungssprache, da es einige fremdsprachliche Philologien gibt, in der die sprachpraktische Ausbildung nicht für das Rigorosum oder die Disputatio ausreicht.

(1) ... unverändert

(2) ... unverändert

(3) ... unverändert

(4) ... unverändert

(5) Die mündliche Prüfung ist in der Regel in deutscher Sprache abzuhalten. Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder der Prüfungskommission kann die mündliche Prüfung auf Wunsch des Doktoranden/der Doktorandin auch in englischer und/oder französischer Sprache durchgeführt werden. In den fremdsprachlichen Philologien kann die mündliche Prüfung auch ganz oder teilweise in der jeweiligen Fremdsprache in Anlehnung an die philologische Ausbildung des Doktoranden/der Doktorandin durchgeführt werden; ~~das Einverständnis des Doktoranden/der Doktorandin ist nicht erforderlich.~~ Dies ist in Absprache und in gegenseitigem Einverständnis zwischen Prüfer/Prüferin und Doktorand/Doktorandin vor der Prüfung festzulegen.

(6) ... unverändert

(7) ... unverändert

(8) ... unverändert

(9) ... unverändert

⇒ **Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

6. § 13 (1) Vollzug der Promotion und Urkunde

Beantragt wird die automatische Ausgabe eines englischen Diploma Supplements.

- (1) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät versehen und von dem Rektor/der Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität und dem Dekan/der Dekanin der für das Promotionsfach zuständigen Fakultät unterzeichnet. Sie wird in der Regel in lateinischer Sprache ausgestellt und enthält neben dem erlangten Grad das Gesamtprädikat der Promotion und das Prädikat und den Titel der Dissertation; als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin wird die Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt; der Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu stellen. Gemeinsam mit der Urkunde wird jedem Doktoranden/ jeder Doktorandin ein nach den Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz erstelltes englischsprachiges Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) ... unverändert
- (3) ... separater Antrag

⇒ **Der Antrag wurde einstimmig angenommen.**

7. § 13 (2) Vollzug der Promotion und Urkunde

Beantragt wird das Recht, den Zusatz Doktor Designatus führen zu können, auch wenn dies in der Rahmenpromotionsordnung (RPO) nicht vorgesehen ist.

- (1) ...Änderungen in separatem Beschlussantrag
- (2) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn der Doktorand/die Doktorandin die Pflichtexemplare der Dissertation beim Promotionsausschuss und bei der Universitätsbibliothek Freiburg eingereicht hat. Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde hat der Doktorand/die Doktorandin ~~nicht~~ das Recht, den Doktorgrad mit dem Zusatz Doktor Designatus (Dr. des.) zu führen, ~~auch nicht mit einem Zusatz.~~
- (3) ... separater Antrag

⇒ **Der Antrag wurde mit großer Mehrheit bei einer Gegenstimme angenommen.**

8. § 14 (5) Publikation der Dissertation

Beantragt wird die Öffnung für weitere – und kostengünstigere – Wege der Publikationspflicht. „Altentwürfe“ Varianten, die der Promotionsordnung der Goethe-Universität Frankfurt entlehnt wurden, werden der Online-Variante gleichgestellt. Ebenfalls wird die Streichung der Ausweisungspflicht als Dissertation im Impressum beantragt, da viele Verlage dies nicht mehr wünschen.

- (1) ... unverändert
- (2) ... unverändert
- (3) ... separater Antrag
- (4) ... unverändert
- (5) Der Doktorand/die Doktorandin genügt seiner/ihrer Publikationspflicht, wenn er/sie folgende Anzahl von Pflichtexemplaren, die auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich abliefern:
 1. beim Promotionsausschuss vier Pflichtexemplare und
 2. bei der Universitätsbibliothek Freiburg
 - a) bei elektronischer Publikation über den Dissertationsserver der Universitätsbibliothek Freiburg: ein Exemplar in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek Freiburg abzustimmen sind; der Doktorand/ die Doktorandin hat zu versichern, dass die elektronische Version dem gedruckten Exemplar entspricht;
 - b) bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift: ein Exemplar;

- c) bei Verlegung durch einen gewerblichen Verleger über den Buchhandel und Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren ~~sowie Ausweis der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes im Impressum~~: ein Exemplar.
- d) bei Veröffentlichung als Druck: 5 gebundene Papierexemplare;
- e) 4 gebundene Papierexemplare zusammen mit der Mutterkopie (Masterfiche) und 5 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches;
- f) bei Veröffentlichung von Mikrofiches in einem Verlag: 1 gebundenes Papierexemplar und 2 Mikrofiches;
- g) 4 gebundene Papierexemplare zusammen mit 5 CD-ROMs.

Im Fall von Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a überträgt der Doktorand/die Doktorandin der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien von seiner/ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten beziehungsweise in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

Anmerkung aus dem Plenum: Sollte eigentlich wirklich unterstützt werden, dass jeder drucken kann. Die Verlage gelten bisher als weitere Instanz bei der Prüfung der wissenschaftlichen Qualität der Arbeit.

⇒ Durch die Möglichkeit der Online-Publikation ohnehin schon sehr aufgeweicht.

⇒ **Der Antrag wurde mit großer Mehrheit bei 2 Enthaltungen angenommen.**

9. § 14 (6) Publikation der Dissertation

Der Antrag auf Ergänzen eines neuen Absatzes wurde nach einigen Diskussionen und Änderungswünschen zurückgestellt.

10. § 22 Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent

Beantragt wird die Erhöhung der Vertreter des Konvents auf 2. Hierbei handelt es sich um 2 Antragsfassungen, denn entweder sollen 2 Vertreter in der Prom-O festgelegt werden und wenn diese Variante nicht angenommen wird, wird automatisch Fassung 2 beantragt, die auf einen Vorschlag der GeKo zurückgeht. Eigentlich darf in der Promotionsordnung nichts festgeschrieben werden, das nicht die Promotion selbst betrifft. Sollte der Zusatz über die Fakultätsräte nicht angenommen werden, ist der Antrag auch ohne den letzten Satz gültig.

Fassung 1 – 2 Vertreter/innen:

- (1) ... unverändert
- (2) Der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent kann die die Doktoranden/Doktorandinnen betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Universität aussprechen. Dem Doktoranden und Doktorandinnenkonvent werden die Entwürfe für Promotionsordnungen zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigelegt. Ein Mitglied Zwei Mitglieder des Vorstands des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents oder zwei von ihm entsandte VertreterInnen wird werden als beratendes Mitglieder zu den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission der Philologischen, Philosophischen und Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät eingeladen. Gleiches gilt für die Sitzungen der jeweiligen Fakultätsräte.
- (3) ... unverändert

Fassung 2 – 1 Vertreter/in und 1 Sachverständige/r:

- (1) ... unverändert
- (2) Der Doktoranden- und Doktorandinnenkonvent kann die die Doktoranden/Doktorandinnen betreffenden Fragen beraten und Empfehlungen an die Organe der Universität aussprechen. Dem Doktoranden und Doktorandinnenkonvent werden die Entwürfe für Promotionsordnungen zur Stellungnahme zugeleitet; die Stellungnahme wird den Senatsunterlagen beigelegt. Ein Mitglied des Vorstands des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents oder einE von ihm entsandte VertreterIn wird als beratendes Mitglied zu den Sitzungen der Gemeinsamen Kommission der Philologischen, Philosophischen und Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät eingeladen. Ein weiteres Mitglied des Vorstands des Doktoranden- und Doktorandinnenkonvents oder einE vom Konvent entsandte VertreterIn wird als SachverständigeR benannt. Gleiches gilt für die Sitzungen der jeweiligen Fakultätsräte.
- (3) ... unverändert

Frage aus dem Plenum: Warum Vorstand und nicht Konvent?

⇒ Hat pragmatische Gründe, um Kontinuität sicherzustellen. Außerdem wurde diese repräsentative Funktion in der Geschäftsordnung festgelegt.

- ⇒ Der Antrag über Fassung 1 wurde einstimmig angenommen.
- ⇒ Der Antrag über die Gültigkeit von Fassung 1 auch ohne den letzten Satz wurde einstimmig angenommen.
- ⇒ Der Antrag über das Inkrafttreten und die Inhalte von Fassung 2 wurde einstimmig angenommen.
- ⇒ Der Antrag über die Gültigkeit von Fassung 2 auch ohne den letzten Satz wurde einstimmig angenommen.

TOP 4: Diskussion der zurückgestellten Anträge

1. § 1 (3) Zweck der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

Beantragt wird die Aufhebung der Verlängerungsfrist. Die Gemeinsame Kommission (GeKo) wollte zunächst keine Frist, diese ist aber vom Justizariat Studium und Lehre (JSL) gefordert worden. Das Landeshochschulgesetz (LHG) schreibt hingegen fest, dass die Promotionsordnung eine Höchstdauer festlegen kann, aber nicht muss, und auch die RPO der Universität Freiburg lässt den Fakultäten mehr Spielraum.

Die vorgesehene Höchstdauer der Promotion kann insbesondere für Doktoranden und Doktorandinnen mit chronischer Erkrankung oder Behinderung sowie für Teilzeitpromovierende problematisch werden. Auf Wunsch aus dem Plenum wurde dieser Antrag dahingehend geändert, dass diese explizit genannt werden.

Fassung 1 - Vollständige Aufhebung der Höchstdauer:

- (1) ...unverändert
- (2) ...unverändert
- (3) Die Dauer der Promotion beträgt in der Regel nicht mehr als sechs Jahre. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin die Frist ~~um insgesamt höchstens zwei Jahre~~ verlängern; dem Antrag sind eine Begründung sowie eine Stellungnahme des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin beizufügen. Mit Ablauf der zulässigen Höchstdauer erlischt die Zulassung zur Promotion, es sei denn, das Promotionsverfahren wurde bereits eröffnet. Schutzfristen und Beurlaubungen gemäß § 20 werden nicht auf die Dauer der Promotion angerechnet.
- (4) ...unverändert

Fassung 2 – Höchstdauer 6 Jahre + Passus über chronische Krankheit, Behinderung oder Teilzeitpromotion:

- (1) ...unverändert
- (2) ...unverändert
- (3) Die Dauer der Promotion beträgt in der Regel nicht mehr als sechs Jahre. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin die Frist um insgesamt höchstens ~~zwei-sechs~~ Jahre verlängern; dem Antrag sind eine Begründung sowie eine Stellungnahme des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin beizufügen. Mit Ablauf der zulässigen Höchstdauer erlischt die Zulassung zur Promotion, es sei denn, das Promotionsverfahren wurde bereits eröffnet. Schutzfristen und Beurlaubungen gemäß § 20 werden nicht auf die Dauer der Promotion angerechnet. Bei Vorliegen einer Behinderung oder chronischer Krankheit besteht keine Regel- oder Höchstpromotionszeit. Bei nachgewiesener Einschränkung der Promotion durch berufliche Tätigkeiten verlängert sich die Promotionszeit entsprechend.
- (4) ...unverändert

Fassung 3 – Höchstdauer 6 Jahre + Passus über chronische Krankheit oder Behinderung:

- (1) ...unverändert
- (2) ...unverändert
- (3) Die Dauer der Promotion beträgt in der Regel nicht mehr als sechs Jahre. In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss auf schriftlichen Antrag des Doktoranden/der Doktorandin die Frist um insgesamt höchstens ~~zwei-sechs~~ Jahre verlängern; dem Antrag sind eine Begründung sowie eine Stellungnahme des verantwortlichen Betreuers/der verantwortlichen Betreuerin beizufügen. Mit Ablauf der zulässigen Höchstdauer erlischt die Zulassung zur Promotion, es sei denn, das Promotionsverfahren wurde bereits eröffnet. Schutzfristen und Beurlaubungen gemäß § 20 werden nicht auf die Dauer der Promotion angerechnet. Bei Vorliegen einer Behinderung oder chronischer Krankheit besteht keine Regel- oder Höchstpromotionszeit.
- (4) ...unverändert

- ⇒ Der Antrag über Fassung 1 wurde einstimmig angenommen.
- ⇒ Der Antrag über Fassung 2 wurde mit großer Mehrheit bei einer Gegenstimme angenommen.

- ⇒ Der Antrag über Fassung 3 wurde mit großer Mehrheit bei einer Enthaltung angenommen.
- ⇒ Der Antrag über die Reihenfolge der Forderungen wurde einstimmig angenommen.

2. § 13 (3) Vollzug der Promotion und Urkunde

Der Antrag auf Erweiterung der Publikationspflicht wurde nach langen Diskussionen von dem beantragten § 14 (6) geändert in eine Ergänzung in § 13 (3).

Antrag alt:

- (1) ... unverändert
- (2) ... unverändert
- (3) ... separater Antrag
- (4) ... unverändert
- (5) ... separater Antrag
- (6) Der Publikationspflicht einer nicht-kumulativen Dissertation wird auch genüge getan, wenn das wesentliche Argument der Dissertation in einer international anerkannten begutachteten Fachzeitschrift veröffentlicht wurde.
- (6~~7~~) ... unverändert

Antrag neu:

- (1) ... unverändert
- (2) ... separater Antrag
- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin der Aushändigung der Promotionsurkunde bereits dann zustimmen, wenn ein wirksamer Verlagsvertrag oder ein wirksamer Veröffentlichungsvertrag mit der Albert-Ludwigs-Universität vorliegt, das druckfertige Manuskript dem Verlag sowie dem Promotionsausschuss vorliegt und der Verlag dem Promotionsausschuss gegenüber verbindlich erklärt, dass Druck und Finanzierung gesichert sind und die Pflichtexemplare dem Promotionsausschuss sowie der Universitätsbibliothek Freiburg zugesandt werden. Oder dass das wesentliche Argument der Dissertation in einer international anerkannten begutachteten Fachzeitschrift veröffentlicht wurde.

- ⇒ Der Antrag wurde mit einer Mehrheit von 13 Stimmen bei 2 Gegenstimmung und 4 Enthaltungen angenommen.

TOP 5: Weitere Anträge aus dem Plenum

Es liegen keine weiteren Anträge aus dem Plenum vor.

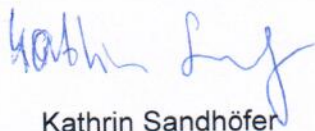
Um 21:36 Uhr schließt der Vorstand die Vollversammlung.

Für das Protokoll:



Laura Ritter

Die Vorsitzenden:



Kathrin Sandhöfer



Laura Ritter